

Bauen + Rechten : die neue Bauarbeitenverordnung

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Werk, Bauen + Wohnen**

Band (Jahr): **88 (2001)**

Heft 6: **Wohnen, wohnen = Habitats = Housing**

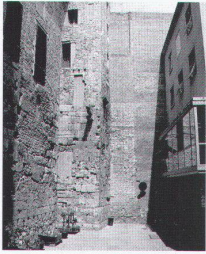
PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



Centre Civic Pati Llimona-Correu Vell,
Barcelona, Ignasi de Solà-Morales,
1978–92

Zum Tod von Ignasi de Solà-Morales

Am vergangenen 11. März verstarb in Amsterdam eine der Schlüsselfiguren des zeitgenössischen architektonischen Diskurses: der Architekt, Historiker und Architekturkritiker Ignasi de Solà-Morales i Rubió.

Ignasi de Solà-Morales wurde 1942 in Barcelona geboren. Nach dem Diplom an der ETSAB (Escola Tècnica Superior d'Arquitectura de Barcelona), der Architekturfakultät Barcelonas (1966) und an der philosophischen Fakultät (1968) durchlief er schon in jungen Jahren eine brillante akademische Karriere: 1970 Professor für Gestaltung und Ästhetik an der ETSAB, 1973 Doktor der Architektur, ab 1978 Vorsteher des Studienbereiches Theorie und Geschichte der Architektur der ETSAB. Seine gewichtigsten Beiträge sind im Bereich der Architekturtheorie, der Architekturgeschichte und der Architekturkritik anzusiedeln. Einerseits nahm er eine innovative Überprüfung und Neuinterpretation der prägenden katalanischen Architekturbewegungen des 19. und 20. Jahrhunderts vor und führte sie so in einen zeitgenössischen und internationalen Kontext über; in diesem Zusammenhang sind insbesondere die Publikationen über die Jugendstil-Architekten J.M.^a. Jujol und A.Gaudí, über die GATCPAC (Grup d'Arquitectes i Tècnics Catalans per al Progrés de l'Arquitectura Contemporània) sowie über die post-diktatorische katalanische Architektur der 80er- und 90er-Jahre zu erwähnen. Andererseits verbreitete er seine kritische Architekturauffassung im Rahmen einer reichen literarischen Tätigkeit, als Leiter der Architekturpublikationen des Verlagshauses Gustavo Gili (GG), im Rahmen einer grossen Zahl von

Forschungsarbeiten wie auch durch seine Initiativen zur Wiederbelebung der nach der Diktatur daniederliegenden Lehre an der Architekturfakultät Barcelonas. Unter seinen unzähligen Publikationen besonders erwähnenswert sind die beiden Bücher *Topografía de la arquitectura contemporánea* und *Eclecticismo y vanguardia: el caso de la arquitectura moderna en Cataluña* (beide im Verlag Gustavo Gili; Barcelona/México, 1995 und 1980).

Sowohl als Theoretiker wie auch als Architekt war Solà-Morales eine integre und äusserst engagierte Persönlichkeit. Als ideologisches Rückgrat verschiedenster Initiativen verhalf er der Stadt Barcelona und ihrer Architekturszene zur aktuellen Positionierung innerhalb der internationalen Architekturdebatte und wurde in unterschiedlichste, prestigeträchtige Institutionen berufen, vom UIA Kongress 1996 in Barcelona über das Centro de Cultura Contemporánea de Barcelona bis hin zur Jury des Mies van der Rohe- und des Docomomo Ibérico-Preises.

Seine Hauptwerke als praktizierender Architekt – die 1986 realisierte Rekonstruktion des anlässlich der Weltausstellung 1929 in Barcelona erstellten deutschen Pavillons von Mies van der Rohe und die Renovation und Erweiterung des Gran Teatro del Liceo, der 1994 ausgebrannten Oper Barcelonas – sind polemische Werke, die zeigen, wie sehr dem Architekten an einer präzisen Lektüre der Geschichte und der Stadt gelegen war.

Susanna Landrove
(Übersetzung aus dem Spanischen:
Hans Geilinger)

Die neue Bauarbeitenverordnung

Zahlreiche baurelevante Erlasse sind in letzter Zeit in Kraft getreten. Seit rund einem Jahr gilt auch die «Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der ArbeitnehmerInnen bei Bauarbeiten», kurz Bauarbeitenverordnung (BauAV; SR 832.311.141). Sie wendet sich nicht nur an Bauunternehmer und deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sondern verpflichtet auch den Architekten zu besonderen Massnahmen und zu spezieller Vorsicht. Sie gilt auch für die Planung von Bauarbeiten (Art.3).

Die am 1. Juli 2000 in Kraft getretene Bauarbeitenverordnung legt fest, welche Massnahmen für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der ArbeitnehmerInnen bei Bauarbeiten getroffen werden müssen (Art. 1 Abs. 1). Sie enthält in zwei Kapiteln «Allgemeine Bestimmungen» (Art. 1 und 2) und «Bestimmungen für alle Bauarbeiten» (Art. 3–25). In zwei weiteren Kapiteln regelt sie besonders Arbeiten auf Dächern (Art. 26–34) und auf Gerüsten (Art. 35–52). Neben ihr sorgen auch Ausführungsvorschriften zum Unfallversicherungsgesetz sowie zum Arbeitsgesetz für eine normierte Unfallverhütung auf Baustellen.

Zahlreiche der gesamthaft 57 Artikel in der Bauarbeitenverordnung begründen die Pflichten für Arbeitgeber (Unternehmer) und für deren ArbeitnehmerInnen selbst. Den Unternehmer trifft etwa die Pflicht zur Organisation der Arbeitssicherheit und Bezeichnung eines Verantwortlichen und Weisungsbefugten auf der Baustelle (Art. 4 Abs. 1); die ArbeitnehmerInnen werden zum Schutzhelmtreten verpflichtet, wenn Gefahr durch herunterfallende Gegenstände droht (Art. 5 Abs. 1).

Für Architekten und Bauleiter ist Artikel 3 von Bedeutung: «Bauarbeiten müssen so geplant werden, dass das Risiko von Unfällen oder Gesundheitsbeeinträchtigungen möglichst klein ist und die notwendigen Sicherheitsmassnahmen, ..., eingehalten werden können» (Absatz 1). Und weiter: «Der Arbeitgeber hat mit dem Bauherrn oder mit seinem Vertreter vor Beginn der Bauarbeiten die Massnahmen zur Gewährleistung der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes schriftlich zu vereinbaren» (Absatz 2). Zwar belastet auch diese Vorschrift in erster Linie den «Arbeitgeber» – der Bauherr oder sein Vertreter sind aber zur Mitwirkung aufgefordert. Alle zusammen sind gehalten, sich über die zu treffenden Massnahmen im Voraus schriftlich zu einigen. Mustervereinbarungen dazu werden von der SUVA ausgearbeitet. Zweckmässigerweise übernehmen Unternehmer, Bauherren und Bauherrenvertreter diese Empfehlungen und befolgen auch die dazugehörigen Erläuterungen. Sie ermöglichen eine klare Zuständigkeitsregelung auf der Baustelle.

Verpflichtet zur Rücksichtnahme auf die Arbeitssicherheit werden Unternehmer und Bauleitung bekanntlich auch durch Art. 104 der SIA-Norm 118 (Ausgabe 1977/1991). Er verlangt von ihnen die Gewährleistung der Sicherheit für die Beschäftigten. Darauf ist bereits bei der Projektierung Rücksicht zu nehmen, sodann bei der Festlegung des Bauvorganges, bei der Bestimmung der Reihenfolge der Arbeitsabläufe und schliesslich bei Ausführung der Arbeiten.

Zu beachten bleibt, dass durch den Abschluss irgendwelcher Vereinbarungen die Vorschriften der BauAV nicht ausser Kraft gesetzt werden können; Abmachungen dienen aber ihrer gezielten Umsetzung und einer klaren Zuständigkeitsordnung. So lässt sich das Risiko von Unfällen auf Baustellen massgeblich reduzieren.

Die Einhaltung der Vorschriften der BauAV wird von den Vollzugsorganen der Unfallversicherungsanstalt kontrolliert.

Thomas Heiniger